

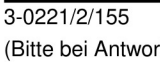


MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G




Piratenpartei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
Stöckachstraße 53
70190 Stuttgart

Datum 17.06.2020
Name 
Durchwahl 
Aktenzeichen 3-0221/2/155
(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail an:



Anzeigen per Mail/App [#187086]
Ihr Antrag vom 20. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Ebhart,

zu Ihrem Antrag vom 20. Mai 2020 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

zu 1.:

- **Welche Möglichkeiten bestehen in Baden-Württemberg Anzeigen zu erstatten? Insbesondere digitale Wege.**
- **Welche Dienststellen/Reviere bieten eine digitale Möglichkeit (Mail/App) um Anzeigen zu erstatten?**

Strafanzeigen können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Mündliche Strafanzeigenerstattungen kommen in Form von persönlichen oder telefonischen Gesprächen in Betracht.

Schriftliche Strafanzeigen können durch handschriftliche, maschinelle oder elektronische Schreiben sowie über die Internetwache und das anonyme Hinweisgebersystem „Business Keeper Monitoring System“ (BKMS®) erstattet werden.

Elektronische Schreiben können jeder Polizeidienststelle per E-Mail zugesandt werden. Die E-Mailadressen der Polizeidienststellen können unter der Internetadresse <https://www.service-bw.de/> recherchiert werden.

Die Internetwache ist unter der Internetadresse <https://www.polizei-bw.de/internetwache/> erreichbar. Hier können Mitteilungen und Hinweise gegeben sowie Strafanzeigen erstattet werden. Die Internetwache kommt vorrangig für Sachverhalte in Betracht, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern.

Informationen zum BKMS® sind unter der Internetadresse <https://www.polizei-bw.de/anonymes-hinweisgebersystem/> zu finden. Es bietet im Unterschied zur Internetwache die Möglichkeit zur anonymen Strafanzeigenerstattung und beinhaltet eine Option zur anonymen schriftlichen Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Polizei. Das BKMS® wird insbesondere zur Erlangung von Hinweisen in den Phänomenbereichen „Korruption“, „Wirtschaftskriminalität“ sowie „Politisch motivierte Kriminalität“ eingesetzt. Darüber hinaus kann es bei herausragenden Kapitaldelikten zur Anwendung kommen.

Apps zur Strafanzeigenerstattung existieren nicht.

- ***Welche Einschränkungen gibt es bei den in Punkt 1 erwähnten Möglichkeiten?***

Grundsätzlich sind vollständige Anzeigenerstattungen auf allen vorhandenen Wegen möglich. Einschränkungen sind vorrangig bei der elektronischen Strafanzeigenerstattung zu erwarten:

- Sachverhalte mit zeitlicher Dringlichkeit werden gegebenenfalls nur verzögert als solche erkannt.
- Verfahrensrelevante Daten werden durch die anzeigende Person nicht immer vollständig übermittelt, wodurch es zu erschwerten Kontaktaufnahmen und/oder Verzögerungen in der Sachbearbeitung kommen kann.
- Zum Schutz des Polizeinetzes vor Kompromittierung können als Anlagen beigefügte Daten nicht beziehungsweise nicht ohne vorherige Sicherheitsprüfung

weiterverarbeitet werden. Größere Datenmengen müssen auf physischen Datenträgern an die Polizei weitergegeben werden.

- Internetwache: Über das Kontaktformular der Internetwache können keine Dateianhänge, wie beispielsweise Bilder oder E-Mail-Verläufe, hochgeladen werden.
- BKMS®: Die Option zur anonymen schriftlichen Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Polizei kann nur genutzt werden, wenn der Hinweisgeber sie wahrnehmen will. Unterlässt der Hinweisgeber die Einrichtung der Kommunikationsmöglichkeit, ist eine weitere Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und der Polizei nicht möglich. Durch die dann fehlende Möglichkeit Nachfragen stellen zu können, gehen gegebenenfalls Ermittlungsansätze verloren.
- ***Welchen Anteil besitzen digital erstattete Anzeigen?***

Statistische Daten zu den Anteilen der digital beziehungsweise nicht digital erstatteten Anzeigen werden nicht erhoben. Eine Beantwortung der Fragestellung ist daher nicht möglich.

zu 2.:

Gebühren werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Entscheidung soll beigefügt werden.

